



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 23. März 2009

97 23 Kanalisation
 23.00 Behörden, Institutionen
 23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorlage Nr. 15/2009: Antrag des Stadtrates auf Überführung des Zweckverbandes Kläranlageverband Limmattal (KVL) in eine neue Rechtsform, Gründungsvertrag der "Limeco" als Interkommunale Anstalt

Referent des Stadtrates

Christian Meier
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Weisung

A. Ausgangslage

Die Städte Schlieren und Dietikon gehören zusammen mit den Gemeinden Urdorf, Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat dem 1959 gegründeten Kläranlageverband Limmattal an. Der Zweckverband betreibt im „Antonloch“ in Dietikon eine Kläranlage für die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie eine Kehrlichtverbrennungsanlage.

Der Trend zu mehr Markt (Energieproduktion wie Fernwärme, neue Umwelttechniken für die Aufbereitung, Werterhaltungsmassnahmen) machen es für Zweckverbände ratsam, neue Wege zu suchen, um ihre Aufgabe weiterhin optimal zu erfüllen. Zusätzlich müssen aufgrund von Art. 144 Kantonsverfassung (KV) Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2009 die Verbandsstatuten anpassen und insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht nach Art. 93 Abs. 2 KV regeln. Die Verfassung schreibt mehr Mitspracherecht des Bürgers bei Zweckverbänden vor, was in erheblichem Masse dazu beitragen könnte, dass mittels Einsprachen und zwingenden Volksabstimmungen ganze Prozesse blockiert oder zumindest lange hinausgezögert werden könnten. Einzelne Stimmberechtigte könnten beispielsweise einen Fernwärmeanschluss oder die Erschliessung eines Fernwärmegebietes verhindern. Im Weiteren ist die Bildung von Eigenkapital bzw. Reserven für die künftigen Investitionen mit der Rechnungslegung für einen Zweckverband unstatthaft. Die Betriebskommission des Kläranlageverbandes Limmattal (KVL) hat dies zum Anlass genommen, eine Auslegeordnung zu machen und auch alternative Trägerschaftsformen zu prüfen.

B. Vorgehen

Der Zweckverband Kläranlageverband Limmattal soll aufgelöst und in die Rechtsform einer Interkommunalen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 15a ff. Gemeindegesetz (GG) mit Sitz in Dietikon überführt werden. Die Betriebskommission des Zweckverbandes, die Baudirektion des Kantons Zürich, das AWEL und das Gemeindeamt haben die Umwandlung genehmigt. Den Verbandsgemeinden wurde im Mai 2008 ein Entwurf des Gründungsvertrages vorgelegt. Die gewünschten Anpassungen wurden juristisch überprüft und sind, wo dies vertretbar war, in den Vertrag eingeflossen. Das Vertragswerk ist nach der Genehmigung der beteiligten Gemeinden vom Regierungsrat zu genehmigen.

C. Namensgebung

Die Interkommunale Anstalt braucht auch einen Namen. Die Betriebskommission hat dem Vorhaben zugestimmt, in diesem Zusammenhang die Corporate Identity zu überprüfen, zu modernisieren und die entsprechenden Prozesse zu begleiten. Der neue Name „Limeco“ weckt Assoziationen zum Standort Limmattal und den Begriffen "Ecology" und "Economy".



D. Kosten

Die Kosten für den Wechsel der Organisationsform belaufen sich auf ca. Fr. 150'000.--. Zusätzlich laufen noch die internen Aufwendungen der Verbandsgemeinden in der Vorbereitungs- und Übergangsphase auf.

E. Der Gründungsvertrag im Überblick

Punkt A informiert über die allgemeinen Vorbemerkungen.

Punkt B beinhaltet die Grundlagen wie Firmenname, Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt.

Punkt C regelt das Grundkapital, die Organe, die Finanzkompetenzen sowie die Aufsicht.

- Artikel 3 weist darauf hin, dass das Anstaltsvermögen aus sämtlichen Aktiven und Passiven des Zweckverbandes besteht.
- Als Organe der Anstalt gelten gemäss Artikel 4 der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle.
- In Artikel 5 werden als Kontrollorgan die Anzahl Delegierten der Trägergemeinden aufgeführt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Dietikon	2 Delegierte
Geroldswil	1 Delegierter
Oberengstringen	1 Delegierter
Oetwil a.d.L.	1 Delegierter
Schlieren	2 Delegierte
Unteringstringen	1 Delegierter
Urdorf	1 Delegierter
Weinigen	1 Delegierter

- Artikel 6 definiert die Finanzkompetenzen für den Verwaltungsrat (VR) und die Geschäftsleitung (GL). Diese liegen im Rahmen bewilligter Kredite für Arbeiten und Lieferungen, früherer Verbandsbeschlüsse, gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig Fr. 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.-- übersteigen. Ausserhalb des Budgets oder über die darin enthaltenen Beträge sind Ausgaben für Aufwendungen wie folgt festgelegt.

	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen
a) GL	bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall bis Fr. 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall bis Fr. 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vize- präsidenten des VR	über Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall über Fr. 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über Fr. 10'000.-- bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall über Fr. 100'000.-- bis Fr. 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
c) VR	über Fr. 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall über Fr. 500'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über Fr. 25'000.-- bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall über Fr. 250'000.-- bis Fr. 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
d) Kontrollorgan	über Fr. 200'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall	über Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall



	über Fr. 2'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über Fr. 500'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
e) Trägergemeinden	über Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall wenn Fr. 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbeitrag überschritten werden	über Fr. 100'000.-- im Einzelfall wenn Fr. 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbeitrag überschritten werden

Punkt D geht auf die Organisation, deren Befugnisse und Aufgaben ein. In Artikel 8 bis Artikel 15 werden die Beschlussfassungen, die Zusammensetzung, Versammlungen, Einberufung, Konstituierung, Vorsitz und Protokolle sowie die Befugnisse der Trägergemeinden aufgezeigt. Letztere sind:

- Wahl und Abberufung der Delegierten des Kontrollorganes;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch das Kontrollorgan vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über die Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit neuen Trägergemeinden;
- Beschlussfassung über wesentliche Kapazitätserweiterungen bzw. wesentliche neue Teilaufgaben der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Bezeichnung der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements der Delegierten sowie des Verwaltungsrates;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Auslagerung von Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Gründungsvertrages;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes, soweit nicht die Trägergemeinden gemäss Artikel 8 Gründungsvertrag zuständig sind.

Artikel 16 bis Artikel 20 regeln die Wahl des Verwaltungsrates, dessen Oberleitung, bzw. Delegation, seine Aufgaben, die Beschlussfassung, die Protokollführung und die Vergütung, welche durch das Kontrollorgan in einem zu erlassenden Entschädigungsreglement festgelegt wird. In den restlichen Artikeln werden entsprechend die Aufgaben der Geschäftsleitung und Revisionsstelle definiert.

Punkt E legt den eigentlichen Anstaltsbetrieb fest.

Punkt F zeigt die kaufmännischen Grundsätze auf.

Punkt G führt die Schlussbestimmungen auf.

F. Schlussbemerkungen

Als Alternative wurde auch eine privatrechtliche Trägerschaftsform (z. B. Aktiengesellschaft) mit ausschliesslicher Beteiligung der Verbandsgemeinden geprüft. Gegenüber der Interkommunalen Anstalt (IKA) würde diese Variante jedoch zu einer Vermischung des öffentlichen und des privaten Rechts führen. Aus diesem Grund wird davon abgesehen.



Den Verbandsgemeinden des Kläranlageverbandes Limmattal (KVL) entstehen aus heutiger Sicht durch den Wechsel der Organisationsform in die IKA keinerlei Nachteile. Vorteile sind:

- die Steigerung der Flexibilität bei Marktveränderungen (Auslastung der Anlage durch z. B. Marktkehricht),
- bessere Ausrichtung auf marktwirtschaftliche Erfordernisse (Erweiterung des Fernwärmegebietes oder Anschlüsse an das Fernwärmenetz),
- die Bildung von Eigenkapitalreserven (Werterhaltung der Anlageteile) und
- die Steigerung der Aufgabeneffizienz.

Die Änderung der Rechtsform untersteht dem obligatorischen Referendum. Gemäss § 15b Gemeindegesetz ist der Gründungsvertrag für die Interkommunale Anstalt (IKA) im selben Verfahren zu beschliessen, in dem auch die Gemeindeordnung festgesetzt wird. Dies führt nach § 116 Abs. 2 Gemeindegesetz zu einer Urnenabstimmung. Mit der Zustimmung zur IKA wird der Zweckverband Kläranlageverband Limmattal aufgehoben und die IKA übernimmt dessen Aktiven und Passiven.

Antrag an den Gemeinderat

1. Die Überführung des Zweckverbandes Kläranlageverband Limmattal (KVL) in eine Interkommunale Anstalt (IKA) sowie der Gründungsvertrag der "Limeco" werden genehmigt.
2. Der vorstehende Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 26. März 2009